



**Schwäbischer
Albverein**

Ortsgruppe Wolfegg



Wanderfahrt Südtirol Juni 2026

Neues entdecken...



Wander- und Kulturreise nach Südtirol ins Ultental

vom 07.06.-13.06.2026

Unsere Wander- und Kulturreise 2026 führt uns wieder nach Südtirol ins Ultental.

Diese Reise wird für Mitglieder des Schwäbischen Albvereins, vorrangig der Ortsgruppe Wolfegg, organisiert.

Es gelten die beigefügten Reisebedingungen.

Wir haben wunderschöne Wandertouren und ein interessantes Rahmenprogramm zusammengestellt. Es bleibt auch Zeit für eigene Aktivitäten. Die Teilnahme an den einzelnen Programm-punkten ist jedem freigestellt.

Wir sind wieder im Wohlfühl-Hotel Unterpichl in St. Walburg (<https://www.unterpichl.it/>)

Reiseablauf

Sonntag Anreise nach St. Walburg

07.06.2026 Abfahrt 8:00 Uhr, Grundschule Wolfegg
Mitnahme von Vesper wird empfohlen

Die Fahrt geht über den Reschenpass Richtung Vinschgau. Wir machen einen Abstecher in die Schweiz zu einem UNESCO-Weltkulturerbe, dem Kloster St.Johann in Müstair. In einer Führung im Kloster St. Johann wird uns von all den versteckten und wieder gefundenen Schätzen des Klosters erzählt.

Anschließend erfolgt die Weiterfahrt ins Hotel.

Ankunft im Hotel Unterpichl gegen 18:00 Uhr

Abendessen erfolgt um 19:00 Uhr

Montag

08.06.2026 Eine Kräuterexpertin begleitet uns in einer Ultner Kräuterführung fachkundig und mit großer Begeisterung durch die umliegenden, kräuterreichen Wiesen.
(am Zoggler Stausee, ca. 3 km)
9:00 Uhr ab dem Hotel - Dauer: bis ca. 12:00 Uhr

Anschließend besteht die Möglichkeit zu

I

Berg- und Talfahrt mit der Gondel auf die Schwemmalm. Rundweg Schwemmalm (3,5 km, 100 Hm, ca. 1 Std.) mit herrlichem Panoramablick.

II

Berg- und Talfahrt mit der Gondel auf die Schwemmalm. Einkehrmöglichkeiten auf der inneren und äußeren Schwemmalm

Dienstag

09.06.2026 Abfahrt 9:00 Uhr mit einem Privatbus aus dem Ultental das uns vor dem Hotel abholt zu den Proveisner Almenwanderungen. Im Juni warten die Wiesen und Hänge mit einer besonders blütenreichen Flora auf.

I

Die Wanderung führt uns über die Gampenalm und Spitzneralm zum Zoggler Stausee und wieder zum Hotel zurück (12 km, 4 Std., 400 Hm. Aufstieg, 900 Hm Abstieg), Wanderpfade

II

Rundwanderung Kesselalm, Clazner-Alm. (7 km, 2,5 Std. 300 Hm. Aufstieg), Wanderpfade. Rückfahrt ab Parkplatz Hofmahdjoch mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Mittwoch

10.06.2026 Brandis-Waalweg in Lana: Der gemütliche Waalwegspaziergang durchquert auf seiner aussichtsreichen Wegführung zwischen Ober- und Niedernlana die Ausläufer der Ortler Alpen. Ein idealer Spazierweg um die Pfarrkirche von Lana mit dem berühmten Schnatterpeck-Altar zu besichtigen (5,6 km, ebener Weg, ca. 2 Std.). Einkehrmöglichkeit beim Restaurant Waalrast.

Anschließend besteht die Möglichkeit zum Spaziergang in die „wilde Natur“ der bezaubernden Gaulschlucht (ebener Weg, 1 km, 45 Min.), Startpunkt: Dorfzentrum Lana.

Weinprobe für beide Gruppen im historischen Weingut „Zollweghof“ - ein Biowein-
gut- oberhalb von Lana, Weinkeller aus dem 14.Jahrhundert. Beginn: 15:00 Uhr mit
Führung.

Donnerstag

11.06.2026 I Wanderung Weissbrunnsee, obere Weissbrunnalm, Klunke, Gonnawand, Fiechtalm
(10 km, 4 Std., 600 Hm. Aufstieg und Abstieg)

II

Wanderung zur Fiechtalm: vom Weissbrunner See zur Fiechtalm (ca. 6 km, 2,5
Std., 217 m Aufstieg, 200 m Abstieg, größten Teils Bergpfade)

III

Ausflug nach Meran

Freitag

12.06.2026 I
Panoramawanderung zu den Falkomai Almen. Abwechslungsreiche Landschaft mit
einem Bergsee in den Ultner Bergen
(ca. 13 km, 5 Std. ca. 650 Hm. Aufstieg und Abstieg)

II

Gesundheitswanderung von der Bergstation Schwemmalm zur Kuppelwieser Alm
(4 km, 2 Std., 100 Hm. Aufstieg, 300 Hm. Abstieg)

ABSCHLUSSABEND

Samstag

13.06.2026 Abfahrt um 09.30 Uhr
Ca 16.00 Uhr Ankunft in Wolfegg

Reisepreis:

Unterbringung im Doppelzimmer, für Erwachsene:

28 Personen 23 Personen

770 € 875 €

Unterbringung im Einzelzimmer, für Erwachsene:

28 Personen 23 Personen

920 € 995 €

Mindestteilnehmerzahl sind 23 Personen

Bei Teilnehmerzahlen zwischen 23 und 28 Personen wird der Preis entsprechend angepasst.

Im Reisepreis sind nachstehende Leistungen enthalten:

- Fahrt in einem modernen Reisebus der Firma „Komm mit“
- 6 Übernachtungen mit Halbpension im Hotel
- Nachmittags-Kaffee-Ecke mit hausgemachten Kuchen aus Großmutters Rezeptsammlung und frischem Obst von 15.30 bis 17.30 Uhr
- Zwei Teestationen, Bio-Kräutertees genießen Sie den ganzen Tag über im Wellness- und Aufenthaltsbereich
- Quellwasser aus dem Wasserhahn
- Abendessen: kulinarische Besonderheiten – jeder Abend ist eine Überraschung
- Saunaraum täglich von 15.00 bis 19.00 Uhr
- Unterpichls Wellness-Garten mit Whirlpool, Liegewiese mit Sonnenliegen, Hängematten und überdachter Chillout-Lounge mit Sofas und Sesseln
- Ultental-Card (freie Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs in Südtirol, Kabinenbahn Schwemmalm und weitere Leistungen)
- Weinprobe im Zollweghof
- Führung im Kloster St. Johann in Müstair
- Ultner Kräuterführung mit einer Kräuterexpertin
- Fahrt mit einem Privatbus zum Parkplatz Hofmahdjoch (Proveisner Almenwanderungen)

Die Verpflegung beginnt mit dem Abendessen am Ankunftstag und endet mit dem Frühstück am Abreisetag.



Anmeldung und Zahlungen

Anmeldungen sind schriftlich bis spätestens **16. Januar 2026** an Wolfgang Schmid, Schafweide 22, 88364 Wolfegg zu richten. Tel: 07527/6644

Pro Person ist eine Anzahlung von **200,00 €** auf das Konto des Schwäbischen Albvereins OG Wolfegg bei der Volksbank Allgäu-Oberschwaben eG: IBAN: DE13650910400005016010, BIC: GENODES1LEU bis spätestens **31. Januar 2026** zu leisten. Erst durch diese ist die Anmeldung verbindlich.

Die restliche Zahlung ist bis spätesten **15.04.2026** an oben genanntes Konto zu leisten. Der exakte Preis wird in der Buchungsbestätigung mitgeteilt.

Die Endabrechnung ist nach der Rückkehr und erfolgt in Abhängigkeit der tatsächlichen Teilnehmer.

Sollten mehr Anmeldungen eingehen als Plätze verfügbar sind, gilt die Reihenfolge des Buchungsdatums der Anzahlung auf dem vorstehend angegebenen Konto.

Organisationsteam: Ute Spehn-Angerer, Carola Schmitt, Wolfgang Schmid, Alois Freudenmann und Gabi Gindele

(Änderungen im Reiseablauf bleiben aus organisatorischen bzw. witterungsbedingten Gründen ausdrücklich vorbehalten)



Mit dem
Schwäbischen Albverein
nach **Südtirol ins Ultental**

vom 07. – 13.06.2026

Anmeldung

Zu der vorgenannten Reise nach Südtirol ins Ultental wird/werden die nachstehend genannte/n Person/en verbindlich angemeldet. Hierzu ist bis spätestens **31. Januar 2026** eine Anzahlung in Höhe von **200.- Euro pro Person** auf u.g. Konto zu leisten. **Um schriftliche Anmeldung bitten wir bis spätestens 16.01.26**

Konto des Schwäbischen Albvereins OG Wolfegg bei der Volksbank Allgäu-Oberschwaben eG: IBAN: DE13650910400005016010, BIC: GENODES1LEU

Es gelten die vorliegenden Reisebedingungen und Reiseausschreibung.
Sollten mehr Anmeldungen eingehen als Plätze verfügbar sind, gilt die Reihenfolge des Buchungsdatums der Anzahlung auf dem vorstehend angegebenen Konto.

Name: _____ **Vorname:** _____
Wohnort: _____ **Straße:** _____
Tel. /Handy: _____ **E-Mail:** _____
Begleitperson : _____

Unterbringung: Doppelzimmer Einzelzimmer

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Wolfgang Schmid, Tel. 07527 – 6644 gerne zur Verfügung.

Wolfegg, den 13.01.2026

Das Organisationsteam:
Ute Spehn-Angerer, Carola Schmitt, Gabi Gindele
Wolfgang Schmid, Alois Freudenmann

**Reisebedingungen für die Reise nach Südtirol ins Ultental des Schwäbischen Albvereins,
Ortsgruppe Wolfegg, vom 07.06. – 13.06.2026**

Diese Reisebedingungen werden Inhalt des zwischen der vom Schwäbischen Albverein, Ortsgruppe Wolfegg, nachstehend „SAV“ abgekürzt, und dem einzelnen Reiseteilnehmer, nachstehend „der Reisegast“ genannt, im Falle der Buchung zustande kommenden Reisevertrages:

1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 Mit der Reiseanmeldung, die nur schriftlich erfolgen kann, bietet der Reisegast dem SAV den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung zu diesen Reisebedingungen verbindlich an.
- 1.2 Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung durch den Schwäbischen Albverein an den Reisegast zustande. Er bedarf keiner bestimmten Form.

2. Leistungsverpflichtung des SAV

- 2.1 Die Leistungsverpflichtung des SAV ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der für den Zeitpunkt der Reise gültigen Reiseausschreibung des Schwäbischen Albvereins unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

3. Anzahlung und Restzahlung

- 3.1. Bis spätestens 31. Januar 2026 (bei vorliegender Buchungsbestätigung) ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird.
- 3.2. Die Restzahlung ist zu dem in der Buchungsbestätigung genannten Termin zur Zahlung fällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 3.3 genannten Gründen abgesagt werden kann.
- 3.3. Falls die Reise wegen Nickerreichung der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt werden kann, werden geleistete Zahlungen zurückerstattet.
- 3.4. Die Reiseunterlagen erhält der Reisegast 4 Wochen vor Reisebeginn ausgehändigt.
- 3.5. Soweit der Sicherungsschein übergeben ist und der SAV zur Erbringung der Reiseleistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne die Erfüllung der geforderten Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des Reisegastes auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

4. Preis- und Leistungsänderungen

- 4.1. Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die vom SAV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleitung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der SAV ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird der SAV dem Kunden einen kostenlosen Rücktritt anbieten.
- 4.2. Preisänderungen der ausgeschriebenen und bestätigten Preise sind nach Abschluss des Reisevertrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen zulässig:
 - a) Der SAV kann eine Preiserhöhung nur verlangen bei einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse.
 - b) Die Änderung kann nur in dem Umfang verlangt werden, wie sich diese Erhöhungen pro Person oder pro Sitzplatz auswirkt und sofern zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetetermin mehr als 4 Monate liegen.
 - c) Der SAV hat den Reisekunden unverzüglich nach Kenntnis der die Änderung begründeten Umständen hiervon zu unterrichten. Preisänderungen können nach dem 20. Tag vor Reiseantritt nicht mehr verlangt werden.
 - d) Falls eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Preiserhöhung 8% übersteigt, ist der Reisegast berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der SAV in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den Reisegast aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisegast hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des SAV über die Preiserhöhung dieser gegenüber geltend zu machen.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisegast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom SAV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisegastes auf anteilige Rückerstattung. Der SAV bezahlt an den Reisegast jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den SAV zurückerstattet worden sind.

6. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

- 6.1 Der Reisegast kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem SAV, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten.
- 6.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den Reisegast, steht dem SAV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:
 - a) bis 42 Tage vor Reisebeginn pauschal 130 € (anteiliger Bus)
 - b) vom 41. – 7. Tag vor Reisebeginn pauschal 440 € (Anteiliger Bus + 50 % vom Hotel)
 - c) ab dem 6. Tag bis zum Reisebeginn 90 % des Reisepreises (Anteiliger Bus + vom Hotel)

- 6.3 Dem Reisegast ist es gestattet, dem SAV nachzuweisen, dass ihr tatsächlich keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisegast nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.
- 6.4 Der SAV behält sich vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechend ihr entstandener, dem Reisegast gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten zu berechnen.
- 6.5 Der zurücktretende Reiseteilnehmer kann im Einvernehmen mit der Reiseleitung eine Ersatzperson für die Reiseteilnahme vorschlagen. Kommt es zum Reisevertragsabschluss mit dieser Ersatzperson entfällt eine Entschädigungszahlung nach § 6.2.

7. Obliegenheiten und Kündigung des Reisegastes

- 7.1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit dem SAV dahingehend konkretisiert, dass der Reisegast verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der Reiseleitung des Schwäbischen Albvereins anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
- 7.2. Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich der Reiseleitung anzuzeigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes.
- 7.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisegast den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der SAV bzw. die Reiseleitung eine ihnen vom Reisegast bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom SAV oder der Reiseleitung verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisegastes gerechtfertigt wird.
- 7.4. Die gesetzliche Obliegenheit des Kunden nach § 651 g Abs. 1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem SAV abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:
- Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag, bzw. den vom SAV erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Reiseteilnehmer ausschließlich nach Reiseende und zwar innerhalb eines Monates, nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem SAV geltend zu machen.
 - die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem SAV oder der Reiseleitung erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.
 - Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den Kunden sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

8. Haftung

- 8.1 Die vertragliche Haftung des SAV für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit
- ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder
 - der SAV für einen dem Reisegast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

- 8.2. Der SAV haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.) und die in der konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

9. Verjährung, Abtretungsverbot

- 9.1 Ansprüche des Reiseteilnehmers gegenüber dem SAV, gleich aus welchem Rechtsgrund – jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisegastes aus unerlaubter Handlung – verjähren nach 6 Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vor- und nachvertraglichen Pflichten und den Nebenpflichten aus dem Reisevertrag. Die gesetzliche Regelung des § 651 g Abs. 2 BGB über die Hemmung der Verjährungsfrist bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 9.2 Eine Abtretung jedlicher Ansprüche des Kunden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

10. Sonstiges, Gerichtsstand

Sollte der Reisende in Schwierigkeiten geraten, so leistet der SAV diesem Beistand.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bedingungen gleichwohl Gültigkeit und die Wirksamkeit des Reisevertrages bleibt unberührt

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Der Schwäbische Albverein, Ortsgruppe Wolfegg trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt der Schwäbische Albverein, Ortsgruppe Wolfegg über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

- –Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- –Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Der Schwäbische Albverein, Ortsgruppe Wolfegg hat eine Insolvenzabsicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Tel. Kundencenter 0611 533-0 abgeschlossen. Die Reisenden können diese kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz des Schwäbischen Albvereins, Ortsgruppe Wolfegg verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de".

Info über Reiserücktrittsversicherung



Bestimmte Ereignisse lassen sich einfach nicht vorhersehen. Doch egal ob Krankheit oder andere wichtige Gründe den Reiseantritt verhindert haben, die anfallenden Stornogebühren müssen wir unserem Reiseveranstalter trotzdem bezahlen. Da die Kosten einer

Stornierung oft bis zu 100 % des Reisepreises betragen, lohnt sich der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung in jedem Falle.

Die Reiserücktrittsversicherung kommt dabei nicht nur für anfallende Reiserücktrittskosten auf, sondern beinhaltet oft auch eine Reiseabbruchversicherung, die bei Abbruch einer bereits angetretenen Reise die Rückreisekosten übernimmt.

Sollte also unser Reiseantritt oder die planmäßige Beendigung der Reise durch wichtige Gründe unzumutbar sein, kommt die Leistung der Reiserücktrittsversicherung zum Tragen.

Folgende Gründe können dafür vorliegen:

- Tod, schwerer Unfall oder unerwartet schwere Erkrankung des Versicherten, des Ehegatten, der Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder oder bei Mitversicherung einer zweiten Person der Ausfall dieser Person.
- Unverträglichkeit von Impfungen
- Schwangerschaft
- Einreichung einer Scheidungsklage
- Eintreffen einer gerichtlichen Vorladung
- erheblicher Schaden am Eigentum des Versicherten durch Elementarereignisse (Erdbeben, Hochwasser etc.), Feuer oder durch strafbare Handlungen Dritter (Einbruch)
- Kurzfristiger Arbeitsplatzwechsel, Kurzarbeit, betriebsbedingte Kündigung, Wiedereinstellung nach Arbeitslosigkeit
- Schüler-/Studentenschutz: Schulwechsel, die Wiederholungsprüfung fällt in die versicherte Reisezeit
- Verkehrsmittelverspätung
- Erkrankung eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person

Die Reiserücktrittsversicherung erstattet jedoch keine Heilkosten oder ähnlich gelagerte Aufwendungen. Ebenso kommt die Reiserücktrittsversicherung auch nicht für Kosten auf, wenn die Reise durch eines der folgenden Ereignisse nicht angetreten werden kann:

- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, bürgerliche Unruhen, politische Gewalthandlungen, Aufruhr
- Atomunfall

Weitere Reisevorsorgemöglichkeiten:

- Reise-Krankenversicherung
- langfristige Auslandskrankenversicherung